

## Factsheet

# Henry Schein® Laserkurs

## *Laserschutzseminar „Laser in der Zahnmedizin“ für Anwender von Dentallasern*

Die **Einsatzmöglichkeiten von Lasern in der Zahnmedizin** haben sich kontinuierlich erweitert. Die Anwendung von Dentallasersystemen ist nicht mehr nur auf die **Weichgewebechirurgie** begrenzt, sondern umfasst auch die **Hartgewebearbeitung** sowie die **Karieserkennung und -behandlung**. Durch fachkundigen Einsatz des Lasers können Behandlungsergebnisse optimiert und die Patientensicherheit und Patientenzufriedenheit erhöht werden.

Für den **Betrieb von Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B und 4** in den Behandlungsräumen ist ein **Laserschutzbeauftragter gesetzlich vorgeschrieben**. Die **Qualifikation als Laserschutzbeauftragter** erfordert den **Besuch eines Laserschutzkurses oder Laserschutzseminars** mit erfolgreich absolvierter schriftlicher Lernerfolgskontrolle. Die erworbenen Fachkenntnisse sind alle 5 Jahre aufzufrischen.

Hinweis: Anreden und Funktionsbezeichnungen in diesem Dokument gelten jeweils für alle Geschlechter.

## Allgemeine Kursinformationen

### Kursziel:

Das **1-tägige zertifizierte Laserschutzseminar in Kooperation mit Henry Schein® Dental** vermittelt die für den sicheren Umgang mit medizinischen Lasern erforderlichen Fachkenntnisse und bietet die gegenüber Aufsichtsbehörden **nachzuweisende Qualifikation als Laserschutzbeauftragter**.

### Konzept und Kursinhalte:

Der Kurs findet in bewährter Weise als **Inhouse-Laserschutzseminar von Henry Schein® Dental** statt. Anerkannte Spezialisten und Sicherheitsexperten der Laseraplikon GmbH vermitteln die technischen, physikalischen und biologischen Grundlagen der Laserphysik sowie die für den sicheren Laserbetrieb relevanten Kenntnisse für die **Qualifikation als Laserschutzbeauftragter**.

Vermittelt werden folgende **Inhalte**:

- Physikalische und technische Grundlagen der Laseranwendung
- Strahlführungssysteme von Lasersystemen
- Biologische Wirkung von Laserstrahlung
- Anwendungsprinzipien des Lasers in der Zahnmedizin und sichere Handhabung von Dentallasern
- Direkte und indirekte Gefährdungen der Laserstrahlung
- Definition von Laserklassen und Grenzwerten
- Augengefährdung durch gepulste Laserstrahlung und Dauerbestrahlung
- Gefährdungsbeurteilung
- Maßnahmen zum Schutz vor unbeabsichtigter Bestrahlung
- Augenschutz
- Gesetzliche Grundlagen bei der Laseranwendung nach OStrV und TROS
- Auswirkungen der Gesetzgebung zu Medizinprodukten (MPG, MPBetreibV, MDR) auf den Betrieb von Lasern
- Anwendung des NiSG bei der Behandlung am Menschen zu medizinischen Zwecken
- Multiple-Choice-Test (schriftliche Lernerfolgskontrolle) und Abschlusskolloquium

**Kursinhalte und Kursdauer** entsprechen den Anforderungen an Lehrgänge **gemäß DGUV Grundsatz 303-005**. Die Inhalte werden unter Einsatz moderner Medien in einer leicht zugänglichen Form erschlossen. Die Teilnehmer erhalten deutschsprachiges Kursmaterial.

### Anerkennung als Fortbildungsmaßnahme:

Der Kurs entspricht den **Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Laserzahnheilkunde** (DGL e. V.). Wie gesetzlich vorgeschrieben, erfolgt eine **schriftliche Lernerfolgskontrolle** (Multiple-Choice-Test) der sicherheitsrelevanten Kursinhalte. Der erfolgreiche Abschluss wird mit einem **Zertifikat** bescheinigt, welches **Voraussetzung für die Bestellung als Laserschutzbeauftragter** ist. Es können außerdem Fortbildungspunkte erworben werden.

### Teilnehmerkreis:

Der Kurs richtet sich sowohl an **Zahnärzte und Assistenz Zahnärzte sowie zahnärztliches Personal**, die sich einen Überblick über die verschiedenen Einsatzgebiete von Lasern in der Zahnheilkunde verschaffen möchten, als auch an **Anwender**, die bereits über einen Laser verfügen und die **behördlich geforderte Qualifikation als Laserschutzbeauftragter erwerben** müssen.

**Bereits bestellte Laserschutzbeauftragte** sind nach letzter Aktualisierung der OStrV gehalten, ihre Fachkenntnisse durch regelmäßige Teilnahme an spezifischen Fortbildungsmaßnahmen auf aktuellem Stand zu halten. Gemäß TROS „Laserstrahlung“ sollte dies **mindestens alle 5 Jahre** durch den Besuch einer eintägigen Fortbildungsveranstaltung („Auffrischkurs“) erfolgen.

### Kursgebühr:

300,- € (inkl. Catering und deutschsprachiger Kursunterlagen). Der Preis versteht sich pro Teilnehmer zzgl. geltender MwSt. Vorbehaltlich Preisänderungen durch Henry Schein® Dental.

## Anmeldung

**Bitte melden Sie sich direkt über das Fortbildungsportal von Henry Schein® Dental unter [www.henryschein-dental.de](http://www.henryschein-dental.de) an!**

### Nächste Termine:

11. Dezember 2020 (Berlin), 8:45 – 16:00 Uhr

Termine vorbehaltlich des Erreichens der Mindestteilnehmerzahl von 6 Kursteilnehmern und aktueller Entwicklungen in der Corona-Pandemie.

### Veranstaltungsort:

Henry Schein Dental Deutschland GmbH  
Ullsteinstraße 73, Gebäude 3  
12109 Berlin

### Ansprechpartner und Kontakt:

Dagmar Heene  
Tel: + 49 (0)30 34677 – 254  
Fax: +49 (0)30 34677 – 312  
E-Mail: [dagmar.heene@henryschein.de](mailto:dagmar.heene@henryschein.de)

### Noch Fragen?

Fragen richten Sie bitte an [info@laserkurse.de](mailto:info@laserkurse.de) oder direkt an Frau Dagmar Heene, [dagmar.heene@henryschein.de](mailto:dagmar.heene@henryschein.de). Vielen Dank!

## Gesetzlicher Hintergrund

### *Laserschutzbeauftragter (Anforderungen nach OStrV und TROS „Laserstrahlung“)*

Beim Betrieb von Lasereinrichtungen der Klassen **3R, 3B und 4** sind Arbeitgeber/Betreiber gesetzlich verpflichtet, einen **Laserschutzbeauftragten** zu **bestellen**, falls sie diese Qualifikation nicht selbst besitzen. Die Bestellung hat schriftlich und **vor der ersten Inbetriebnahme** eines Lasers der benannten Klassen zu erfolgen, andernfalls können dem Betreiber empfindliche **Bußgelder** drohen. Entsprechendes regeln die Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) und die daraus abgeleiteten Technischen Regeln (TROS) „Laserstrahlung“ sowie die aktuell immer noch nicht vollständig zurückgezogene Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 11 „Laserstrahlung“ (vormals BGV B2).

Ein Laserschutzbeauftragter **unterstützt den Arbeitgeber** bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, bei der Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen und bei der Überwachung des sicheren Betriebs von Lasern. Ggf. sind für die Wahrnehmung dieser Aufgaben mehrere Laserschutzbeauftragte zu bestellen. **Für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung** von Lasern der Klassen 3R oder höher **bleibt der Arbeitgeber/Betreiber verantwortlich**. Ein Laserschutzbeauftragter oder eine andere fachkundige Person können hierbei jedoch unterstützend tätig werden.

Die **für den jeweiligen Anwendungsbereich erforderlichen Fachkenntnisse** hat der Laserschutzbeauftragte durch die **Teilnahme an einem Laserschutzkurs oder Laserschutzseminar** mit erfolgreich absolviertem schriftlichem Wissens-Test nachzuweisen. Diese Kenntnisse sind **durch den regelmäßigen Besuch an spezifischen Fortbildungsmaßnahmen (mind. alle 5 Jahre)** auf aktuellem Stand zu halten. Umfang und Inhalt der zu absolvierenden Laserschutzkurse sind im DGUV Grundsatz 303-005 festgelegt. Die von der [Laseraplikon GmbH](#) angebotenen [Laserkurse](#) erfüllen diese Anforderungen.

**ACHTUNG: Laserschutzbeauftragte, die nur nach der DGUV Vorschrift 11 (BGV B2) bzw. DGUV Vorschrift 12 (GUV-V B2) geschult worden sind, müssen sich bis zum 31.12.2021 gemäß OStrV und TROS „Laserstrahlung“ qualifizieren.**

### *Laseranwendung am Menschen (Anforderungen nach NiSG)*

Hinsichtlich eines verbesserten **Patientenschutzes** regelt bereits seit 2010 das **Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG)** auch den Betrieb Lasereinrichtungen. Solche Anlagen dürfen **zu medizinischen Zwecken** nur betrieben werden, wenn eine berechtigte Person hierfür eine rechtfertigende Indikation gestellt hat und über die erforderliche Fachkunde verfügt. Die **erforderliche Fachkunde** ist gegenüber der zuständigen Behörde **auf Verlangen nachzuweisen**.

### *Ausbildungserfordernis für Anwender außerhalb der Medizin (Anforderungen nach NiSV)*

**Im nichtmedizinischen Bereich**, z. B. zu kosmetischen Zwecken oder sonstigen Anwendungen außerhalb der Heil- oder Zahnheilkunde (z. B. Tattoorentfernung) dürfen **Laser der Klassen 1C, 2M, 3R, 3B und 4** nur betrieben werden, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt sind. Diese Anforderungen, auch im Hinblick auf die nachzuweisende Fachkunde, regelt die **Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV)**, die am 31.12.2020 in Kraft tritt.

#### Detaillierte Informationen zum Thema

„**Laserschutzbeauftragter**“ finden Sie unter <https://www.laserkurse.de/laserschutzbeauftragter/>.

Unser **aktuelles Schulungsangebot** finden Sie kompakt und übersichtlich auf unserem Kursportal unter [www.laserkurse.de](http://www.laserkurse.de).